

# Stellungnahme

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgender Frage (Verfahren 2010/14):**

„Was ist ein „Gasnetz“ i. S. d. EEG 2009?“

Berlin, 21. Dezember 2010

## **Fragestellungen:**

Was ist ein „Gasnetz“ i. S. d. EEG 2009?

## **Stellungnahme:**

Der BDEW teilt teilweise die Rechtsansichten der Clearingstelle EEG, die diese in dem Entwurf des Hinweises vom 29. November 2010 im Verfahren 2010/14 niedergelegt hat. Dies betrifft die unter Nr. 1 und 3 der „Entscheidung im engeren Sinne“ dargelegten Verfahrensergebnisse sowie deren Herleitung im Folgetext.

Demgegenüber vermag der BDEW die Ansicht der Clearingstelle EEG, die unter Nr. 2 der „Entscheidung im engeren Sinne“ dargelegt wird, zusammen mit deren Herleitung nicht zu teilen. Nach Ansicht des BDEW liegt immer nur dann ein Gasnetz im Sinne des EEG 2009 vor, wenn es eine Notwendigkeit der Differenzierung zwischen Gas, das nach dem EEG förderfähig ist, und sonstigem Gas, z.B. Erdgas, gibt. Dies entfällt bei Gas-Leitungssystemen zum ausschließlichen Transport von Klär-, Deponie- oder Biogas sowie Kundenanlagen, jeweils ohne Verbindung mit einem Gasnetz für die allgemeine Versorgung, sowie bei solchen Leitungssystemen, die gar keinem gesetzlichen Netznutzungsanspruch nach § 20 EnWG unterliegen, d.h. „Kundenanlagen“<sup>1</sup>, wozu auch das unter Nr. 2 des Hinweistwurfes der Clearingstelle EEG genannte Leitungssystem gehört.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

### **1. Gesetzeswortlaut**

Die Auslegung der verschiedenen Regelungen im EEG 2009, in denen der Begriff „Gasnetz“ verwendet wird, nach deren Wortlaut führt zu keiner eindeutigen Aussage, da dieser Begriff in keiner Regelung näher definiert wird. Dementsprechend muss der Begriff des „Gasnetzes“ alleine nach seinem Wortsinn ausgelegt werden.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht ein *Versorgungsnetz* aus der Gesamtheit der miteinander verknüpften Verteilungsleitungen und Einrichtungen eines Versorgungssystems<sup>2</sup>. Dabei sei es nicht erforderlich, dass jede einzelne Versorgungsleitung wieder in das allgemeine Netz zurückführt. So werde auch von einem "Strahlennetz" gesprochen, wenn die Leitungen strahlenförmig von einem Punkt in verschiedene Richtungen ausgehen. Unter den Begriff des (Versorgungs-) Netzes könnten dementsprechend sowohl Netze für die allgemeine Versorgung als auch sonstige Leitungssysteme fallen, wenn eine auch nur kleine Gesamtheit von miteinander verknüpften Verteilungsleitungen und Einrichtungen eines Versorgungssystems vorliegen.

Nicht unter den Begriff des Netzes fällt gemäß diesen Ausführungen eine einzelne Leitung von einem Fermenter bzw. einer Gasaufbereitungsanlage direkt zu einer Gasverbrauchsein-

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Abgrenzung: OLG Stuttgart, Beschluss vom 27. Mai 2010, Az. 202 EnWG 1/10 hinsichtlich des EnWG und BGH, RdE 2007, S. 310 ff. hinsichtlich des EEG.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 10. November 2004, Az. VIII ZR 391/03, Nr. II. 2 a) bb), RdE 2005, S. 79 ff.

richtung (Generator) ohne Anbindung an andere Leitungen oder Leitungssysteme (Direktleitung)<sup>3</sup>.

Allerdings könnte bei einer Kombination aus einer Gaserzeugungseinheit und zwei Gasverbrauchseinrichtungen (oder umgekehrt) das dazwischen befindliche Leitungssystem bereits ein entsprechendes Netz bzw. Gasnetz sein. Gleiches gilt für das Leitungssystem, das unter Nr. 2 des Hinweistwurfs der Clearingstelle EEG beschrieben wird. Eine Abgrenzung dieser Leitungssysteme zu Gasnetzen für die allgemeine Versorgung, Gasnetzen nach § 20 EnWG bzw. Gasnetzen nach § 3 Nr. 16 oder 20 EnWG alleine anhand des Wortlauts ist aber nicht möglich, weshalb der Begriff nach den übrigen Auslegungskriterien ausgelegt werden muss.

## 2. Gesetzssystematik

Innerhalb des **EEG 2009** ist erkennbar, dass der Begriff „Gasnetz“ einheitlich verwendet wird, weil sie zum Teil aufeinander aufbauen, z.B. Anlage 1 Nr. I.1 in Verbindung mit § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 EEG 2009, im übrigen aber auch nicht im Widerspruch zueinander stehen.

Außerdem lässt sich durch Vergleich mit anderen, funktionell ähnlichen Regelungen im EEG 2009 der Regelungsinhalt vor allem von § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 EEG 2009 weiter bestimmen:

Die Notwendigkeit der Gasäquivalenzregelung z.B. in § 27 Abs. 2 EEG 2009 ergibt sich zum einen daraus, dass ansonsten dem eingespeisten Biogas die für die Gewährung der EEG-Vergütung erforderlichen Eigenschaften (Ausschließlichkeitsprinzip nach § 16 Abs. 1 EEG 2009) wegen Vermischung v.a. mit Erdgas verloren gehen würden, zum anderen aber auch aus der Notwendigkeit heraus, bei einem entsprechenden Gasabtausch verbindliche Zurechnungsregelungen für das an der Gasausspeisungsstelle ausgespeiste Gas zu schaffen. Insofern entsprechen diese Gasäquivalentregelungen vom Sinn und Zweck her den Regelungen in § 19 Abs. 2 und 3 EEG 2009, wo bei einer Verwendung einer gemeinsamen Messeinrichtung das Sammelmessergebnis über einen gesetzlich festgelegten Schlüssel auf die angeschlossenen Anlagen aufgeteilt werden muss, um eine klare Zuordnung des Sammelmessergebnisses auf diese Anlagen zu erreichen.

Für ein Leitungssystem, das ausschließlich Biogas aus entsprechenden Fermentern transportiert und mangels Anschlusses an ein allgemeines Gasversorgungsnetz gar kein Erdgas transportieren kann, besteht keinerlei Notwendigkeit für die Anwendung von § 27 Abs. 2 EEG 2009 auf dieses System. Das Gas, das am Entnahmepunkt aus diesem System entnommen wird, ist in jedem Falle Gas aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung, wenn in den Fermentern dieses Systems ausschließlich Biomasse im Sinne der Verordnung eingesetzt worden ist. Für eine entsprechende Fiktion, wie in § 27 Abs. 2 EEG 2009 enthalten, besteht

---

<sup>3</sup> Salje, EEG, 5. Aufl., § 24 Rdn. 26 und 28; Schomerus, in: Frenz/Müggenborg, EEG, § 24 Rdn. 13 f.; Kahle, in: Reshöft, EEG, 3. Aufl., § 24 Rdn. 17; Oschmann, in: Danner/Theobald, Energierecht, EL 66, EEG, § 24 Rdn. 28.

dann kein Anlass<sup>4</sup>. Gleiches gilt für die anderen Gase nach § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 EEG 2009. Ein Leitungssystem, das ausschließlich Biogas aus entsprechenden Fermentern, Deponiegas oder Klärgas transportiert und mangels Anschlusses an ein Erdgasversorgungsnetz gar kein Erdgas transportieren kann, scheidet daher bereits aufgrund der Funktion der Gasabtauschregelungen aus dem Gasnetzbegriff nach § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 EEG 2009 und damit den übrigen Regelungen im EEG 2009, die diesen Begriff beinhalten, aus<sup>5</sup>.

Darüber hinaus wird die Annahme, ein Gasnetz liege bereits durch die Existenz von mindestens zwei Gaserzeugungseinrichtungen *und* zwei Gasverbrauchseinrichtungen vor, die durch dasselbe Leitungskonstrukt innerhalb eines Privatleitungsnetzes verbunden werden, durch § 27 Abs. 4 Nr. 1 i.V. mit Anlage 1 Nr. I.1 EEG 2009 ausgeschlossen. Der Anlagenbetreiber könnte bei Installation von mindestens zwei Gasaufbereitungsanlagen nach Anlage 1 Nr. I.1 EEG 2009, die jeweils einem Fermenter zugeordnet werden, erreichen, dass für die entsprechenden Generatoren ein Anspruch auf den Technologiebonus nach Anlage 1 Nr. I.1 EEG 2009 bestünde, obwohl das Gas gar nicht in ein Erdgasnetz eingespeist wird. Diesen Sachverhalt wollte der Gesetzgeber – in Reaktion auf die Entscheidung der Clearingstelle EEG vom 16. Juli 2008 (Verfahren 2008/3) – durch die Ergänzung der Begriffe „soweit das nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet“ anstelle von „das zur Stromerzeugung eingesetzte Gas aus Biomasse auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist“ in Anlage 1 Nr. I.1 EEG 2009 aber gerade nicht einer Bonuszahlungspflicht unterwerfen.

In diesem Zusammenhang ist es nach Auffassung des BDEW auch nicht erheblich, dass bei einem Leitungssystem ohne Anschluss an ein allgemeines Gasverteilungsnetz und einer Mehrheit von Gaseinspeisungsquellen verschiedene EEG-vergütungsfähige Gase in diesem Leitungssystem gemischt werden könnten, die wegen unterschiedlicher anwendbarer EEG-Vergütungssätze eine Differenzierung des Gases erfordern würden. Wäre an dieses Leitungssystem nur eine Gasverbrauchseinrichtung angeschlossen, würden die von ihr verbrauchten Gase – ohne dass das EEG hierfür eine Berechnungsformel vorsieht – entweder nach m<sup>3</sup> oder – in Anlehnung an § 27 Abs. 2 EEG 2009 – nach ihrem Wärmeäquivalent auf die von der Gasverbrauchseinrichtung produzierten Strommengen aufgeteilt werden. Nichts anderes kann praktiziert werden, wenn an das Leitungssystem mehrere Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden.

Relevant wird eine entsprechende Unterscheidung und damit die Vorgabe fester Differenzierungskriterien erst bei Nutzung eines Netzes, innerhalb dessen neben EEG-vergütungsfähigem Gas auch sonstiges Gas, d.h. vor allem Erdgas, transportiert wird, damit der Anlagenbetreiber für das entnommene Gas gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2009 überhaupt dem Grunde nach einen EEG-Vergütungsanspruch haben kann. Ob aber über ein Leitungssystem außerhalb des § 20 EnWG auch Erdgas transportiert wird, kann der Betreiber dieses Leitungssystems bestimmen. Spricht er sich dagegen aus, weil sowieso keine Verknüpfung

---

<sup>4</sup> So auch Schäferhoff, in: Reshöft, EEG, 3. Aufl., § 27 Rdn. 40; Schomerus, in: Frenz/Müggenborg, EEG, § 24 Rdn. 14.

<sup>5</sup> Salje, EEG, 5. Aufl., § 24 Rdn. 28 und 30; Schomerus, in: Frenz/Müggenborg, EEG, § 24 Rdn. 14; a.A.: Oschmann, in: Danner/Theobald, Energierecht, EL. 66, EEG, § 24 Rdn. 29.

zu einem Erdgasnetz existiert, oder weil über das Leitungssystem nur EEG-vergütungsfähige Gase transportiert werden sollen, besteht keine Notwendigkeit, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 EEG 2009 anzuwenden.

Weitere Auslegungsleitlinien lassen sich aus den Regelungen des EEG 2009 allerdings nur im Wege der Teleologie entwickeln (s. unter Nr. 4).

Die Heranziehung des **EnWG** erscheint für die Bestimmung des Gasnetzbegriffes im EEG 2009 – anders als der Hinweistwurf der Clearingstelle EEG dies statuiert – aber durchaus geeignet. Das EnWG benutzt an verschiedenen Stellen den Begriff des Gasnetzes oder hiermit verwandte Begriffe. Für die Zwecke des EEG ist feststellbar, dass die Netznutzung ausschließlich durch das EnWG geregelt wird, dort in § 20 EnWG. Gleiches gilt für den Anschluss von Gasaufbereitungsanlagen an Gasnetze im Rahmen von § 17 Abs. 1 EnWG i.V. mit der GasNZV. Das EEG erhebt auch nicht den Anspruch, diese Sachverhalte eigenständig zu regeln, sondern baut in seiner Funktion, die Stromeinspeisung aus Gasverbrauchseinrichtungen unter Nutzung eines „Gasnetzes“ durch eine spezielle Vergütung zu regeln, auf bereits vorhandenen Regelungsregimen auf. Die Nutzung eines Gasnetzes muss entweder gesetzlich oder – auch ggf. präzisierend zu den gesetzlichen Regelungen - vertraglich geregelt werden. Für die Nutzung des Gasnetzes für die allgemeine Versorgung hat sich der Gesetzgeber gemäß § 20 EnWG i.V. mit der GasNZV für gesetzliche Regelungen ausgesprochen, sowohl um die Gasnetzzugangsansprüche der Netznutzer, als auch die Gasqualität der über das Gasnetz versorgten Gas-Letztverbraucher zu sichern bzw. hinreichend festzulegen. Letzteres gilt insbesondere hinsichtlich der Gasqualität, die bei Gasen nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 EEG 2009 ggf. erst durch eine Aufbereitung erreicht werden kann und muss.

Demgegenüber besteht für ein Leitungssystem mit oder ohne angeschlossenen Letztverbrauchern, das nicht mit einem Gasnetz für die allgemeine Versorgung verbunden ist, prinzipiell nicht die Notwendigkeit, die Nutzung dieses Leitungssystems durch gesetzliche Rahmenbedingungen zu regeln. Diese Nutzung kann ausschließlich privatwirtschaftlich geregelt werden, weil keine gesetzliche Standardisierungsnotwendigkeit besteht, da keine Massenkundengeschäfte sowohl einspeisungs- als auch versorgungsseitig zu erwarten sind. Außerdem können die Kunden, die über dieses Leitungssystem versorgt werden, mit seinem Betreiber eigene Versorgungsparameter aufstellen, indem bspw. der Betreiber und Gaserzeuger das Gas nur zur Verwendung in Stromerzeugungseinrichtungen liefert, nicht für sonstige Gasverbrauchseinrichtungen, und dementsprechend eine Gasaufbereitungsnotwendigkeit grundsätzlich nicht besteht. Benötigen dagegen Letztverbraucher eine entsprechende Gasaufbereitung, kann dies mit dem Betreiber und Gaserzeuger im Einzelfall so vereinbart werden. Dann besteht auch kein Erfordernis, dieses Leitungssystem den Anforderungen und den Ausschlüssen für „Gasnetze“ im Sinne des EEG 2009 zu unterwerfen.

Eine entsprechende Kundenanlage unterliegt außerdem nicht dem Netznutzungszwang nach § 20 EnWG. Dritte haben dementsprechend keinen gesetzlichen Netzzugangs- und Netznutzungsanspruch. Dementsprechend obliegt es dem Betreiber des Leitungssystems in diesem Falle zu entscheiden, ob er ausschließlich Gase im Sinne von § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 EEG 2009 ein- und ausspeist, oder ob er außerdem noch Erdgas durch das Lei-

tungssystem transportiert. Erst dann ist eine Fiktionsregelung nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 EEG 2009 erforderlich.

### 3. Gesetzeshistorie:

Die Gesetzeshistorie bietet nach Ansicht des BDEW keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Auslegung des Begriffes „Gasnetz“ im Sinne des EEG 2009. Allerdings teilt der BDEW die Rechtsansicht der Clearingstelle EEG unter Rdnr. 49 f. des Hinweistwurfes nicht, dass die Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 24 Abs. 2 EEG 2009 („Gasnetz ist dabei nicht nur das örtliche Leitungsnetz, sondern jedes inländische Netz“) klarstellen sollen, dass nicht nur das Gasnetz für die allgemeine Versorgung durch den Begriff „Gasnetz“ umfasst sein soll, sondern auch solche Netze, die nicht der Versorgung dienen. Vielmehr sind hier die Begriffe „örtliche Leitungsnetz“ und „jedes inländische Netz“ gegenüberzustellen, womit der Gesetzgeber klarstellen wollte, dass eine Gasnetznutzung mit darauffolgender Gasentnahme und EEG-Stromerzeugung nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 EEG 2009 nicht nur innerhalb des örtlichen Netzes desselben Netzbetreibers durchgeführt werden darf, sondern netzüberschreitend innerhalb des gesamten Bundesgebietes, wenn die Stromerzeugungsanlage durch Anschluss an ein Gasnetz für die allgemeine Versorgung mittelbar über das gesamte Gasleitungssystem mit der Gaserzeugungs- und Gasaufbereitungsanlage verbunden ist<sup>6</sup>. Im Übrigen wird auf die folgenden Ausführungen zur Teleologie verwiesen.

### 4. Teleologie:

Gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2009<sup>7</sup> soll **§ 24 Abs. 2 EEG 2009** folgenden Zweck erfüllen:

„In Absatz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass auch Gas, das aus einem Gasnetz entnommen wird, als Deponiegas gilt, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Deponiegas entspricht. Auf diese Weise soll im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung insbesondere die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme ermöglicht werden. Da das Gasnetz als Speicher fungieren kann, ist es nicht erforderlich, dass die Entnahme des Gases gleichzeitig mit der Einspeisung an anderem Ort erfolgt. Gasnetz ist dabei nicht nur das örtliche Leitungsnetz, sondern jedes inländische Netz.“

Diese Begründung entspricht deren zu § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 EEG 2009, wobei letztere noch durch folgenden Satz ergänzt wird<sup>8</sup>:

---

<sup>6</sup> Schomerus, in: Frenz/Müggenborg, EEG, § 24 Rdn. 14.

<sup>7</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 54.

<sup>8</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 55.

„Erfasst ist alles Gas aus Biomasse – etwa auch aus der Holzvergasung – und nicht nur Biogas, das bei Vergärungsprozessen anfällt.“

Die Einschübe der Begriffe „am Ende eines Kalenderjahres“ in § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 EEG 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages wird jeweils wie folgt begründet<sup>9</sup>:

„Die Änderung in Absatz 2 erleichtert die Bilanzierung für Einspeiseanlagen. Diese müssen nicht mehr in jedem Moment nachweisen, dass das verstromte Gas vorher in das Netz eingespeist wurde, sondern nur am Ende des Jahres, dass die insgesamt entnommene Menge Gas auch eingespeist worden ist.“

Die gemäß diesen Ausführungen vorgesehene Speicher- und Kreditfunktion des Gasnetzes, die eben durch die entsprechend kalenderjährliche Bilanzierung nach Maßgabe des Wärmeäquivalents ermöglicht werden soll, kann nicht bereits bei einem Leitungssystem bestehen, das zwei Fermenter mit zwei Generatoren verbindet. Die Speicher- und Kreditfunktion eines solchen Systems liegt nur marginal über der einer einzelnen Direktleitung, weshalb bereits aus diesem Grunde zu bezweifeln ist, dass es sich bei einem solchen System um ein „Gasnetz“ im Sinne des EEG 2009 handelt.

Der aufgrund der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages ergänzte **§ 27 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2009** wird in der Beschlussempfehlung wie folgt begründet<sup>10</sup>:

„Die Änderung von Absatz 3 erfolgt, um sicherzustellen, dass Anlagen, die Gas aus dem Gasnetz einsetzen, in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden und so die Effizienz steigern.“

Da die Verwendung eines Gasnetzes als Transportmedium den Anreiz bietet, größere Mengen an EEG-vergütungsfähigem Biogas – im entsprechenden Wärmeäquivalent – in der Anlage einzusetzen, als herkömmlicherweise an einem Erzeugungsstandort anfällt und dort in einer entsprechend kleineren Biogasanlage verwendet wird, hat der Gesetzgeber § 27 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2009 gleichermaßen als Korrektiv eingefügt, um das verwendete Biogas nicht durch eine einfache Technologie ohne KWK zu verbrauchen. Dieses Korrektiv bedarf es aber nicht bei einem Leitungssystem, das keinen Anschluss an ein allgemeines Gasversorgungsnetz hat und daher nur örtlich, d.h. daher beschränkt verfügbares und nicht überörtlich, d.h. unbeschränkt verfügbares Biogas zur Anlage transportieren kann. In einem entsprechenden Fall kann daher die lokale Biogasanlage auch nicht die Kapazität erreichen, wie im Falle einer Biogasanlage mit Anschluss an das allgemeine Gasversorgungsnetz. Dementsprechend ist die Anwendbarkeit von § 27 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2009 auf die in Nr. 2 der „Entscheidung im engeren Sinne“ im Hinweistwurf der Clearingstelle EEG weder notwendig noch geboten.

Gemäß **§ 27 Abs. 5 Satz 2 EEG 2009** gilt der in Satz 1 der Regelung genannte Bonus nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Absatz 2 EEG 2009

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 16/9477, S. 25 f.

<sup>10</sup> BT-Drs. 16/9477, S. 26.

einsetzen. Diese aufgrund der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages ergänzte Regelung wird in der Beschlussempfehlung wie folgt begründet<sup>11</sup>:

„Der eingefügte Absatz 5 erhöht die Grundvergütung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die nicht Gas aus einem Gasnetz entnehmen, sondern das Biogas direkt verstromen. Die Vergütungserhöhung dient zum Ausgleich der Kosten, die durch Investitionen in technische Einrichtungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.“

Der Ausschluss dieses Bonus für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Absatz 2 EEG 2009 einsetzen, ist nur dann sinnvoll, wenn diese Anlagen nicht zu solchen Emissionen führen würden, dass dies die Einhaltung entsprechender Grenzwerte erfordern würde. Liegt jedoch ein Leitungssystem wie in Nr. 2 der Entscheidung im engeren Sinne im Hinweistwurf der Clearingstelle EEG vor, das aus verschiedenen Fermentern mit Biogaserzeugung gespeist wird, ist eine Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte erforderlich. Dies würde dann nicht gelten, wenn anstelle eines entsprechenden Gasleitungssystems ein Erdgasnetz im Sinne von § 20 EnWG genutzt werden würde, da Erdgas bei der Verbrennung keine vergleichbaren Emissionen aufweist. Dementsprechend ist bei der Verwendung eines reinen Biogasleitungssystems, auch bei dem unter Nr. 2 der „Entscheidung im engeren Sinne“ im Hinweistwurf der Clearingstelle EEG genannten System, eine Streichung des Bonus in § 27 Abs. 5 Satz 1 EEG 2009 nicht gerechtfertigt. Auch dies spricht gegen die Rechtsauslegung der Clearingstelle EEG in diesem Punkte.

Gemäß **§ 56 Abs. 1 EEG 2009** dürfen Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas sowie Gas aus Biomasse nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen werden oder entgegen § 34 oder § 36 Abs. 4 EEG 2009 an eine dritte Person veräußert werden. Der Gesetzgeber begründet diese Regelung in der Begründung zum Regierungsentwurf des EEG 2009<sup>12</sup> wie folgt:

„Auch die Einbeziehung des in ein Gasnetz eingespeisten Biogases ist gerechtfertigt, da ein Netzbetreiber möglicherweise nicht nachvollziehen kann, ob das Gas nicht auch an einen weiteren Anlagenbetreiber vermarktet wurde. Eine solche Handlung würde sowohl die Anlagenbetreiber, die gegebenenfalls ihren Vergütungsanspruch verlieren könnten, als auch die betroffenen Netzbetreiber schädigen, da diese dann, ohne dazu verpflichtet zu sein, überhöhte Vergütung gezahlt hätten.“

Nimmt man die unter Nr. 2 des Hinweistwurfes dargestellte Anlagenkonstellation an, wäre § 56 Abs. 1 EEG 2009 hier nicht erforderlich, da die Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinrichtungen sowie das dazwischen liegende Leitungssystem bei dieser Konstellation normalerweise vom selben Betreiber betrieben werden. Daher käme ein Fall des Verkaufes des Gases gar nicht in Betracht, speziell bei fehlendem Anschluss des Systems an ein Gasversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung.

---

<sup>11</sup> BT-Drs. 16/9477, S. 26.

<sup>12</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 73.

Demgegenüber muss aber § 56 Abs. 1 EEG 2009 anwendbar sein, wenn eine Gaserzeugungseinheit mit einem Gasversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung verbunden ist. In diesem Falle ist der Betreiber der Gaserzeugungseinheit und des Netzes meist nicht personenidentisch. Durch das Erfordernis der Vermarktung dieses Gases an einen Dritten im Wege der Netznutzung nach § 20 EnWG entsteht wiederum das Erfordernis der Statuierung des Doppelvermarktungsverbot.

Auch dies spricht gegen die Ansicht der Clearingstelle unter Nr. 2 des Hinweistentwurfs.

Gemäß **§ 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009** ist die Bundesregierung ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung ergänzend zu Anlage 1 EEG 2009 Verfahren oder Techniken zu regeln, für die ein Anspruch auf den Technologiebonus besteht oder nicht mehr besteht, um sicherzustellen, dass nur innovative Technologien auf dem neuesten Stand der Technik den Bonus erhalten einschließlich der technischen und rechtlichen Bedingungen für die Nutzung des Gasnetzes und der Anerkennung von Gas, das aus dem Gasnetz entnommen worden ist, als Deponie-, Klär- und Biogas. Im Regierungsentwurf zum EEG 2009 wird diese Ermächtigungsgrundlage wie folgt begründet<sup>13</sup>:

„Nummer 3 ermächtigt dazu, abweichend von Anlage 1, Verfahren oder Techniken zu bestimmen, für die Anspruch auf den Technologiebonus besteht oder nicht mehr besteht, um sicherzustellen, dass nur nach dem neuesten Stand der Technik innovative Technologien den Bonus erhalten. Geregelt werden können auch die technischen und rechtlichen Bedingungen für die Nutzung des Gasnetzes und der Anerkennung von aus dem Gasnetz entnommenem Gas als Deponie-, Klär- und Biogas.“

Die Verwendung der Begriffe „Nutzung *des* Gasnetzes“ und „aus *dem* Gasnetz“ in § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 verdeutlichen, dass der Gesetzgeber die Vorstellung eines einheitlichen Gasnetzes hatte, in das Anlagen nach § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 EEG 2009 einspeisen können. Die gleichlautenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung bestärken diesen Eindruck. Ein Gasleitungssystem nach den in Nr. 2 des Hinweistentwurfs der Clearingstelle EEG genannten Parametern erfüllt jedoch die Anforderungen an ein einheitliches Gasnetz speziell dann nicht, wenn es gar nicht an das Gasnetz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist. Für diese netzähnlichen Leitungssysteme existieren auch keine „technischen und rechtlichen Bedingungen für die Nutzung“, wie dies in der Gesetzesbegründung als Veranlassung für die Ermächtigungsgrundlage festgestellt wird. Die Nutzung dieses Gasnetzes würde rein privatwirtschaftlich durchgeführt werden und die hierbei einzuhaltenden Parameter auch nur privatwirtschaftlich determiniert werden. Dementsprechend kann das in Nr. 2 des Hinweistentwurfs der Clearingstelle EEG beschriebene Gasleitungssystem auch nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 nicht als Gasnetz im Sinne des EEG 2009 angesehen werden.

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 75 f.

Der aufgrund der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages ergänzte **§ 66 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2 EEG 2009** wird wie folgt in der Beschlussempfehlung begründet<sup>14</sup>:

„Die eingefügte Nummer 4a in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 27 Abs. 5. Für bestehende Biogasanlagen, die nicht Gas aus dem Gasnetz entnehmen, erhöht sich die Grundvergütung bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt um 1,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Formaldehyd-Grenzwerte des Immissionschutzrechts eingehalten werden und dies durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Damit dient diese Vergütungserhöhung dem Ausgleich der Kosten, die durch technische Nachrüstungen zur Einhaltung der Formaldehyd-Grenzwerte entstehen. Diese Kosten werden bislang nicht in der Vergütung abgebildet.“

Wie bereits zu § 27 Abs. 5 Satz 2 EEG 2009 vorstehend dargestellt, wäre die Anwendung von § 66 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2 EEG 2009 auf ein Leitungssystem, wie dies unter Nr. 2 der „Entscheidung im engeren Sinne“ im Hinweistwurf der Clearingstelle EEG beschrieben ist, sinnlos, weil die durch diese Regelung gewährte Privilegierung gerade dann greifen soll, wenn sich Erdgas innerhalb des Leitungssystems befindet, und nicht Gas aus Biomasse. Auch dies spricht gegen die Rechtsansicht der Clearingstelle EEG.

Gemäß der Begründung zur Beschlussempfehlung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages zu **Anlage 2 Nr. VI.2 b Satz 3 EEG 2009 („Güllebonus“)**<sup>15</sup> soll diese Regelung nicht anwendbar sein, wenn eine Gasäquivalentnutzung nach § 27 Abs. 2 EEG 2009 vorliegt. Dies wird dort wiederum mit den Begriffen „Anlagen, die Gas aus *dem Gasnetz* einsetzen“ beschrieben. Mit diesem Ausschluss soll erreicht werden, dass nur Anlagen gefördert werden, die das Gas unmittelbar verstromen. Liegt ein System von zwei Fermentern und zwei hiermit unmittelbar und ohne Anschluss an ein allgemeines Gasnetz verbundenen Generatoren vor und werden beide Fermenter mit denselben Einsatzstoffen einschl. Gülle befüllt, aus Redundanzgründen aber über eine Gassammelschiene mit den beiden wiederum aus Redundanzgründen errichteten Generatoren verbunden, würde die Anwendung des Güllebonus nach Anlage 2 Nr. VI.2 b Satz 3 EEG 2009 gemäß dem Hinweistwurf der Clearingstelle EEG unabhängig davon ausgeschlossen werden, ob beide Generatoren dieselbe Wärmesenke versorgen oder ob ein Generator als „abgesetztes“ oder „Satelliten-BHKW“ an einer anderen Wärmesenke eingesetzt wird. In beiden Fällen liegt aber dasselbe Leitungskonstrukt vor, was die Anwendung derselben Rechtsfolge gebietet, insbesondere da zumindest im ersten Fall die Gülleverwertung vor Ort erfolgt. Dies schließt aus, dass es sich bei dem in Nr. 2 des Hinweistwurfes der Clearingstelle EEG genannten Leitungssystem um ein „Gasnetz“ im Sinne vom EEG 2009 handelt.

---

<sup>14</sup> BT-Drs. 16/9477, S. 30.

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/9477, S. 32.

Die Bundesregierung hat **Anlage 1 Nr. I.1 EEG 2009** im Regierungsentwurf wie folgt begründet<sup>16</sup>:

„Nummer 1 der Anlage formuliert Anforderungen, die bei der Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und der Einspeisung in *das Erdgasnetz* einzuhalten sind. Durch die Einspeisung von auf Erdgas aufbereitetem Gas aus Biomasse kann das Gas zu Standorten mit ausreichendem Wärmebedarf transportiert werden und dort effizient in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die hohen Kosten der Gasreinigung werden über den Technologiebonus aufgefangen. Durch das Gas aus Biomasse kann in vorhandenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Erdgas verdrängt und somit ein Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz geleistet werden. Im Fall der Inbetriebnahme einer neuen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, die mit Gas aus Biomasse bzw. Klär- oder Deponiegas betrieben wird, erhöht sich zudem der Anteil der Stromerzeugungsanlagen mit besonders guter Energieeffizienz. Im Rahmen der Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz ist ausnahmsweise die technisch erforderliche Konditionierung durch LPG zulässig.“

Auch diese Ausführungen verdeutlichen, dass ein Leitungssystem, das als Kundenanlage im Sinne des EnWG zu werten und das nicht an ein Gasversorgungsnetz angeschlossen ist, nach den unter Nr. 2 des Hinweistwurfs der Clearingstelle EEG genannten Parametern kein Gasnetz im Sinne von Anlage 1 Nr. I.1 EEG 2009 sein kann. Eine Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität ist bei einer Kundenanlage, die Grubengas, Klärgas, Gas aus Biomasse o.ä. transportiert, nur dann notwendig, wenn die an die Kundenanlage angeschlossenen Generatoren diese Aufbereitung erfordern. Dies ist aber normalerweise nicht der Fall. Vielmehr ist die Aufbereitung als Konsequenz der Nutzung eines Gasnetzes für die allgemeine Versorgung erforderlich, damit keine unterschiedlichen Gasqualitäten über dieses Netz transportiert werden und beim Letztverbraucher somit nur Gas mit einer entsprechend festgelegten Qualität ankommt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 EEG 2009 verwiesen.

Auch die in der Gesetzesbegründung zu Anlage 1 Nr. I.1 EEG 2009 aufgeführte Erschließung von abgelegenen Wärmesenken ist nur dann mit einer Gasaufbereitung verbunden, wenn für die Erschließung ein Gasnetz für die allgemeine Versorgung genutzt wird. Die Errichtung einer Stich-Gasleitung vom Fermenter zu einem an der Wärmesenke errichteten Generator ohne Anschluss an das Gasnetz für die allgemeine Versorgung erfordert aber diese Aufbereitung prinzipiell nicht.

Schließlich spricht die Gesetzesbegründung hier von „der Einspeisung in das Erdgasnetz“. Beachtlich ist hier wiederum sowohl die Bezeichnung „*das Erdgasnetz*“ als ein zusammenhängendes, naturgemäß weiterreichendes (überregionales) Netz, als auch „*das Erdgasnetz*“ als Netz, das eigentlich dem Transport des Erdgases und nicht des Bioerdgases dient (vgl. die Ausführungen zu § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009).

---

<sup>16</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 78.

Hierbei ist auch zu beachten, dass die Gesetzesbegründung auch an anderen Stellen den Begriff „Erdgasnetz“ verwendet. In der Einleitung der Begründung zum Regierungsentwurf sind folgende Formulierungen zu „Innovationen, Umsätze und Arbeitsplätze durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz“ enthalten<sup>17</sup>:

„Dem Zweck, neue technologische Entwicklungen zu stimulieren und diese zeitnah am Markt umzusetzen, dienen auch die Bonusregelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Auf diese Weise konnten im Bereich der Biomassenutzung die Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität und dessen Einspeisung ins *Erdgasnetz* angestoßen werden.“

Auch in dieser Regelung ging der Gesetzgeber folglich davon aus, dass es sich bei dem Transportmedium für das Biogas (gleichermaßen auch bei Klär- und Grubengas) um ein Erdgasnetz handelt, nicht um ein Leitungssystem oder eine Kundenanlage speziell für den ausschließlichen Transport dieser Gase.

Schließlich ging auch der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren ausweislich der Nr. 13 seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Ergänzung von § 27 Abs. 3 EEG 2009)<sup>18</sup> und deren Begründung von einem einheitlichen Gasnetz im Sinne von § 27 Abs. 2 EEG 2009 aus:

„3. aus Anlagen, die neben aus dem Gasnetz entnommenen Biogas auch Erdgas einsetzen, nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art und Menge der eingesetzten Gase den Nachweis führt, wieviel Biomasse eingesetzt wird. Die EEG-Vergütung wird nur für den Anteil der eingesetzten Biomasse gewährt.“

Auch diese Argumente stützen die in dieser Stellungnahme vertretene Ansicht, dass als Gasnetz nur Gasnetze angesehen werden können, die unter § 20 EnWG fallen.

## **5. Fazit:**

Die vorstehenden Gründe, insbesondere teleologische Gründe, sprechen dafür, den Begriff des „Gasnetzes“ im EEG 2009 ausschließlich auf Netze anzuwenden, die Gasnetze für die allgemeine Versorgung sind bzw. einem Netzzugangs- und Netznutzungsanspruch Dritter nach § 20 EnWG unterliegen. Ausgeschlossen sind Leitungssysteme zum ausschließlichen Transport von Klär-, Deponie- oder Biogas bzw. Kundenanlagen, jeweils ohne Anschluss an Erdgasnetze im Sinne von § 20 EnWG. Daher teilt der BDEW die weitergehende Auslegung unter Nr. 2 des Hinweisentwurfes der Clearingstelle EEG nicht.

## **Ansprechpartner:**

Christoph Weißenborn  
Telefon: +49 30 300199-1514  
christoph.weissenborn@bdew.de

---

<sup>17</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 30.; vgl. zum „Erdgasnetz“ auch vorstehende Ausführungen.

<sup>18</sup> BT-Drs. 16/8148, S. 88, I. Sp. unten und r. Sp. oben.